



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 42

Dessau-Roßlau, 25. September 2020 · Ausgabe 10/2020 · 14. Jahrgang

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistrastraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 5. Oktober 2020 – 14. Oktober 2020

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt! Bitte beachten Sie, dass es im Vergleich zum Tourenplan 2020 im Abfallkalender einige Veränderungen bezüglich der Standorte und Terminen gibt! Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakkumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, öhlhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, öhlhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünnern, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgender **Telefonnummer: (0340) 204-1278**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege

Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Tourenplan – 3. Schadstoffsammlung 5. Oktober – 14. Oktober 2020

Montag, 5. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - WG Zoberberg: Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
10.30 Uhr – 11.15 Uhr - Alten: Meister-Knick-Weg/ am DSD-Containerstandplatz

11.45 Uhr – 12.45 Uhr - Kochstedt: Gaststätte „Grüner Baum“
13.15 Uhr – 14.15 Uhr - Mosigkau: Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
14.45 Uhr – 15.45 Uhr - Alten: Auenweg/Ecke Lindenstraße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr - WG Schaftrift: Meiereistraße, vor Gartensparte Sonneneck

Dienstag, 6. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Törten: Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
10.30 Uhr – 11.30 Uhr - Dessau-Süd: Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
12.00 Uhr – 13.00 Uhr - Ziebigk: Rheinstraße/Ecke Moselstraße
13.30 Uhr – 14.15 Uhr - Ziebigk: Elballee/Allerstraße
14.45 Uhr – 15.45 Uhr - Ziebigk-Siedlung: Bauhausplatz
16.15 Uhr – 17.15 Uhr - Haideburg: Alte Leipziger Straße/ Ecke Am Schenkenbusch

Mittwoch, 7. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Kleinkühnau: Hauptstraße 25
10.30 Uhr – 11.30 Uhr - Großkühnau: Friedrichsplatz
12.00 Uhr – 13.00 Uhr - Siedlung: Garagenkomplex Fichtenbreite
13.45 Uhr – 14.30 Uhr - Brambach: Neeken/Am Feuerwehrhaus
15.00 Uhr – 15.45 Uhr - Brambach: an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz
16.15 Uhr – 17.00 Uhr - Brambach: Rietzmeck/Am Dorfplatz – Denkmal

Donnerstag, 8. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Rodleben: Steinbergsweg/ Gemeindezentrum-Parkplatz
10.30 Uhr – 11.15 Uhr - Dessau-Nord: Walderseestraße
11.45 Uhr – 12.45 Uhr - Zentrum: Elisabethstraße, am Räucherturm
13.15 Uhr – 14.15 Uhr - Zentrum: Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
14.45 Uhr – 15.45 Uhr - Zentrum: Radegaster Straße/Parkplatz-Kaufhalle
16.15 Uhr – 17.15 Uhr - Zentrum: Schloßplatz 3

Freitag, 9. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Sollnitz: Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
10.30 Uhr – 11.30 Uhr - Kleutsch: Dorfplatz „Am Meilenstein“
12.00 Uhr – 13.00 Uhr - Dessau-Nord: Am Friedrichsgarten-Höhe Tierheim
13.30 Uhr – 14.30 Uhr - Waldersee: Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
15.00 Uhr – 16.00 Uhr - Mildensee: Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
16.30 Uhr – 17.15 Uhr - Mildensee: An der Adria/am DSD-Containerstandplatz

Samstag, 10. Oktober 2020

09.00 Uhr – 09.45 Uhr - Ziebigk-Siedlung: Kühnauer Straße/ Höhe Landesverwaltungsamt
10.15 Uhr – 11.00 Uhr - Alten: Große Schaftrift/Parkplatz – Gartenanlage
11.30 Uhr – 12.15 Uhr - Rodleben: Tornau/Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
12.45 Uhr – 13.30 Uhr - Dessau-Nord: Walderseestraße
14.00 Uhr – 15.00 Uhr - Dessau-Süd: Tempelhofer Straße/ am DSD-Containerstandplatz

Montag, 12. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Roßlau: Schweinemarkt
10.30 Uhr – 11.30 Uhr - Roßlau: Am Bahnhof
12.00 Uhr – 13.00 Uhr - Mühlstedt: Freiwillige Feuerwehr
13.30 Uhr – 14.15 Uhr - Meinsdorf: Lindenplatz
14.45 Uhr – 15.30 Uhr - Roßlau: Mittelfeldstraße – BBS-Werft
16.00 Uhr – 17.00 Uhr - Roßlau: Triftweg – An den Glascontainern

Dienstag, 13. Oktober 2020

09.00 Uhr – 10.00 Uhr - Roßlau: Waldesruh, an der alten Kaufhalle
10.30 Uhr – 11.15 Uhr - Roßlau: Schillerplatz
11.45 Uhr – 12.45 Uhr - Natho: Freiwillige Feuerwehr
13.15 Uhr – 14.15 Uhr - Streetz: Dorfteich
14.45 Uhr – 15.45 Uhr - Roßlau: Nordstraße/NP-Markt
16.15 Uhr – 17.15 Uhr - Roßlau: Am Finkenherd/Parkplatz

Mittwoch, 14. Oktober 2020

09.00 Uhr – 09.45 Uhr - Roßlau: Finanzrat-Albert-Straße/ Ernst-Dietze-Straße
10.30 Uhr – 11.15 Uhr - Alten: Pappelgrund (Parkplatz)
11.45 Uhr – 12.45 Uhr - Zentrum: Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
13.15 Uhr – 14.15 Uhr - Zentrum: Thomas-Müntzer-Straße
14.45 Uhr – 15.45 Uhr - Dessau-Süd: Augustenstraße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr - Dessau-Süd: Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring – Gegenüber Eisen-Maenicke



Dessau-Roßlau, den 27.08.2020

Freiwilliger Landtausch –Rodleben
Verf.-Nr.: 611-19DE5119

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnung Nr. 1

Gemäß § 103 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Änderungsanordnung:

Folgende Flurstücke werden in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rodleben	4	45
	7	107, 115,
	8	10, 13
Brambach	4	17

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt **47,9732** ha.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nunmehr folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rodleben	4	45
	7	90, 96, 107, 115, 117
	8	10, 13, 51
Brambach	4	17

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **102,6778** ha.

Begründung

Das Einbeziehen der genannten Flurstücke ist für die eigentumsrechtliche Regelung und der Erschließung der Tauschflächen erforderlich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung Nr. 1 - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsanordnung Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Nie-

derschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Mende

- DS -

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 04 in 06844 Dessau-Roßlau sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage
gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im oben genannten Verfahren nach FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Personen können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Kühnauer Str 161, 06846 Dessau-Roßlau erhältlich.

Wasserschutzgebiet Dessau-Waldersee

Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG und Bekanntmachung der Unterlagen gemäß §§ 2 und 3 Plansicherstellungsgesetz zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Dessau-Waldersee

Die Dessauer Wasser und Abwasser GmbH, Albrechtstraße 48 in 06844 Dessau-Roßlau (DESWA GmbH) hat die Neufestsetzung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes Waldersee beantragt. Das Verfahren führt die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau. Auf der Grundlage einer angepassten Entnahmemenge wird eine Änderung der Ausdehnung der Trinkwasserschutzzonen und eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) in öffentlicher Auslegung im Zeitraum vom **15.10.2020 bis 16.11.2020**. Die Stadt Dessau-Roßlau wendet für das Beteiligungsverfahren das am 20.05.2020 vom Bund erlassene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 –Pandemie (Plansicherstellungsgesetz-PlanSiG; vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) an. Nach Plansicherstellungsgesetz werden die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen im Internet auf der Homepage:

<https://owncloud.dessau.de/Index.php/apps/files/?dir=/&fileid=49843>
veröffentlicht.



Zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Dessau-Waldersee gehören folgende Unterlagen:

1. Hydrogeologisches Gutachten zur Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen der Trinkwasserfassung Dessau-Waldersee
2. Verordnungsentwurf zur Neufestsetzung
3. Anlage 1 - vom Verordnungsentwurf betroffene Flurstücke
4. Anlage 2 - Karte mit den Schutzzonen zum Verordnungsentwurf
5. Anlage 3 - Schutzbestimmungen für den Verordnungsentwurf

Die Unterlagen können **vom 15.10.2020 bis zum 16.11.2020** auf der oben angegebenen Internetadresse eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Dessau-Waldersee berührt werden, kann bis zum **30.11.2020 (Einwendungsende)** schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau, untere Wasserbehörde, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau Einwände erheben.

Gleichzeitig werden die Unterlagen im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5 in 06862 Dessau-Roßlau und im Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg zu den jeweiligen Dienstzeiten ausgelegt. Hinweis: Seit Mitte März 2020 ist die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen. Zur Regelung Ihrer Angelegenheiten sind für den Bürger vorab eine telefonische Terminvereinbarung und das Ausfüllen eines Gesundheitsfragebogens erforderlich. Die Mitarbeiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz erreichen Sie zur telefonischen Terminvereinbarung über die Telefonnummer 0340 2042083.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbstandort am Wäldchen in Rodleben“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 08. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den B-Plan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbstandort am Wäldchen in Rodleben“ in der Fassung vom 13. März 2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der B-Plan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbstandort am Wäldchen in Rodleben“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtbezirk Rodleben westlich des Betriebsgeländes der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben und östlich der Straße Am Wäldchen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lage- und Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den B-Plan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbstandort am Wäldchen in Rodleben“ und die Begründung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 17.30 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

(* siehe Hinweise)

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften und sonstigen rechtlichen Grundlagen können ebenda eingesehen werden.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend im Internet unter www.dessau-rosslau.de in der Rubrik Bebauungsplanung und im Internet des Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html eingestellt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wie folgt hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der



Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

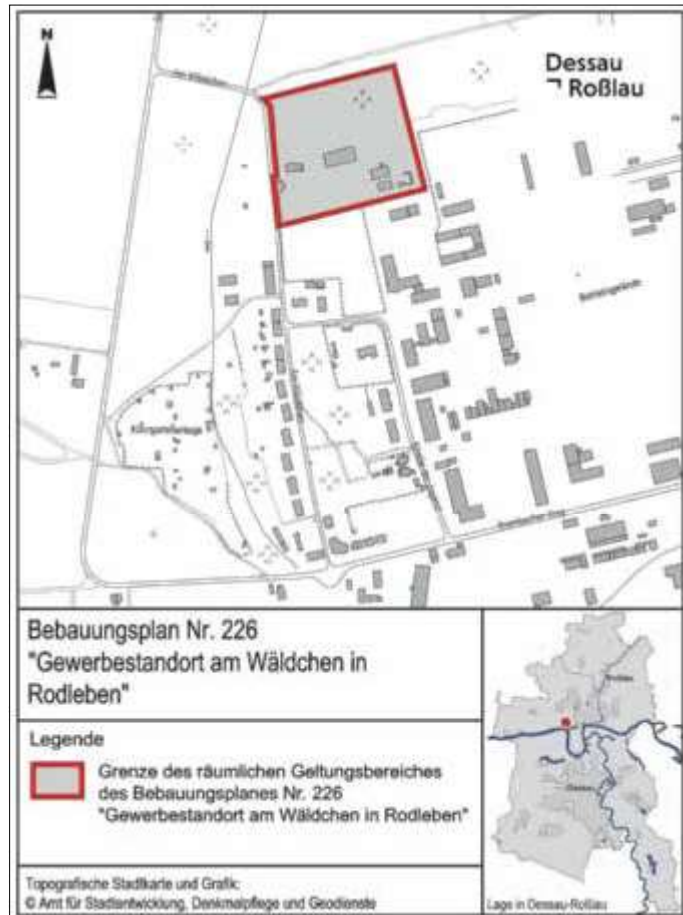
Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 08.09.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



* Hinweise: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Ein-

richtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150 m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112 m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136 m] unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt: Mit Bescheid vom 09.09.2020, Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 wurde auf Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG mit Sitz in 01069 Dresden, Schweizer Straße 3 a die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt im Windvorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte:

LQM 1	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5	Flurstück: 76	V150-4,2 MW
LQM 2	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5	Flurstück: 29	V150-4,2 MW
LQM 7	Gemarkung Quellendorf	Flur: 2	Flurstück: 21	V136-4,2 MW

erteilt.

Der Bescheid hat folgenden verfügbaren Teil:

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 10, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG Schweizer Straße 3 a 01069 Dresden

vom 12.02.2018, letztmalig geändert am 13.02.2019 sowie ergänzt am 27.11.2019, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden An-



sprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundament-erhöhung), Rotordurchmesser

136] unter Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt im Windvorranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte LQM 1 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 76 (Typ V150-4,2 MW), LQM 2 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 29 (Typ V150-4,2 MW) sowie LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur: 2, Flurstück: 21 (Typ V136-4,2 MW) erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4,2 MW sowie auf 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4,2 MW mit folgenden Daten:

Tabelle 1 - Daten beantragte WEA

WEA	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Gesamthöhe	Standortkoordinaten ETRS 89/UTM Zone 32N	
Rechtswert	Hochwert						
LQM1	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.325	5.741.767
LQM2	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.488	5.742.400
LQM7	Vestas V 136	4.2 MW	115 m (112 m Turm + 3 m Fundament-erhöhung)	136 m	183 m	715.641	5.739.567

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gem. Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Repowering

Für die unter Punkt 1.2 genannten Windenergieanlagen (WEA) werden folgende WEA bzw. WKA außerhalb von Windvorranggebieten aber innerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalt zurückgebaut:

Tabelle 2 - Daten Repowering-WEA

Bezeichnung	WKA 1 (Nord)	WKA 2 (Süd)
Typ	Enercon E 40	Enercon E 40
Nabenhöhe	65 m	65 m
Rotordurchmesser	40 m	40 m
Nennleistung	500 kW	500 kW
Gemarkung	Dittfurt	Dittfurt
Flur	6	6
Flurstück	86/4	86/4; 58/2
UTM X	652937	652924
UTM Y	5742532	5742437
ALIS Anlagennummer	45380	45381
Betriebsstättennummer	18562	18562

Der Rückbau der Bestandsanlagen wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Die erforderliche Abbruchanzeige ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Diese ist gesondert beim zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Harz zu beantragen.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

1.5 Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung wird auf Antrag des Vorhabenträgers für einen Zeitraum von 25 Jahren befristet. Die Befristung beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, d.h. nach abgeschlossenem Probetrieb ab der ersten unter Punkt 1.2 aufgeführten Windenergieanlage.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

1.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

12.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020

in folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:



1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 03493 341701 oder 03493 341715)

2. Gemeinde Osternienburger Land

Bauamt Zimmer 21 A
OT Osternienburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 32
e

06368 Osternienburger Land

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 034973 28215 oder 034973 28230).

3. Stadt Südliches Anhalt

Weißandt-Görlzau
Hauptstraße 31
Zimmer 111
06369 Südliches Anhalt

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist dann nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 034978 26563).

4. Stadt Dessau-Roßlau

Rathaus Roßlau
Untere Immissionsschutzbehörde
Zimmer 2.13
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr

Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist dann nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 0340-2042083).

Gemäß § 21a Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung der Genehmigung über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>. Ferner steht der Bescheid einschließlich der Begründung in diesem Portal bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in digitaler Form zur Verfügung.

Der Bescheid einschließlich der Begründung kann zudem von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt